

## Allgemeine Geschäftsbedingungen e.Mobilservice

Wels Strom GmbH  
4600 Wels, Stelzhamerstraße 27  
FN 221676 w, Landesgericht Wels  
(im Folgenden als „Wels Strom“ bezeichnet)

Gültig ab 01.06.2020

Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten allgemeine Bestimmungen, die Teil des Servicevertrages sind, sowie von der Wels Strom aufgrund der einschlägigen Gesetze zu erbringenden Informationen.

### I. Allgemeines

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind ein wesentlicher Bestandteil des Servicevertrages zwischen dem Vertragspartner und der Wels Strom über die Erbringung von Dienstleistungen durch die Wels Strom.

### II. Begriffsbestimmungen

- Vertragspartner (im Folgenden kurz Kunde) sind natürliche und juristische Personen
- Stromtankstelle (im Folgenden kurz E-Ladestelle): Ladeinfrastruktur und ggf. Zusatzequipment, für welche seitens der Wels Strom Servicedienstleistungen unterschiedlichem Ausmaßes (der Serviceumfang wird im Servicevertrag geregelt) erbracht werden und mit Ausnahme der Mietmodelle im Eigentum des Kunden steht.
- Backend-Software (im Folgenden kurz Backend): IT-System zur Steuerung, Fernwartung und Abrechnungsverwaltung, an welches die E-Ladestelle des Kunden, im Normalfall per Mobilfunklösung, angebunden wird. Das Backend wird von der Wels Strom betrieben und ermöglicht zusätzlich die Registrierung der E-Ladestelle auf nationalen und internationalen Roamingplattformen.
- Zugangskarte: Dient zur Freischaltung der E-Ladestelle bzw. zum Start des Ladevorganges.
- e.Mobilservice: Service- und Abrechnungsdienstleistungen in Zusammenhang mit dem operativen Betrieb von E-Ladestellen

### III. Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages ist Erbringung von Dienstleistungen im Rahmen des e.Mobilservice und der Erwerb des damit verbundenen Zusatzequipments.

### IV. Leistungen Auftragnehmer / Abwicklung / Preise

- Der Leistungsumfang an e.Mobilservice der durch die Wels Strom erbracht wird, ist jeweils im e.Mobilservicevertrag geregelt.
- Durch Übermittlung des vollständig ausgefüllten e.Mobilservicevertrages an die Wels Strom und der darauffolgenden Aktivierung der E-Ladestelle im Backend der Wels Strom tritt die Vereinbarung / der Vertrag in Kraft. Dadurch erhält Kunde die Möglichkeit den Service zu nutzen.
- Die Datenanbindung der E-Ladestelle an das Backend ist notwendig um eine Verbindung zwischen der E-Ladestelle vor Ort und unserer Software herzustellen. Die Verbindung zur Datenübertragung wird im Normalfall mittels einer SIM-Karte, welche im Eigentum der Wels Strom steht, aufgebaut und entspricht den vorgeschriebenen Sicherheitsstandards.
- Werden seitens Wels Strom Preise zur erstmaligen Anbindung der E-Ladestelle an das Backend bekannt gegeben, gelten diese immer nur für korrekt vorkonfigurierte E-Ladestellen, welche für unser Backend freigegeben sind. Die Konfiguration muss nach unseren Vorgaben vor Ort oder bereits im Werk durchgeführt werden (Informationen dazu werden seitens Wels Strom auf Anfrage übermittelt). Wenn die

Konfiguration der E-Ladestelle seitens Wels Strom durchgeführt werden muss, werden die entstehen Kosten auf Basis des tatsächlichen Aufwands in Rechnung gestellt.

- Wartungs- und Entstörungsmaßnahmen an der E-Ladestelle des Kunden werden, sofern diese mit dem e.Mobilservicevertrag beauftragt wurden, seitens Wels Strom ausschließlich per Fernwartung durchgeführt. Darüber hinaus gehende Leistungen sind nicht Teil der e.Mobilservice.
- Die Pflege-, Verwaltungs- und Vermarktungsmaßnahmen für die E-Ladestelle des Kunden in öffentlichen Ladenetzwerken werden, sofern diese mit dem e.Mobilservicevertrag beauftragt wurden („PUBLIC / Intercharge“), seitens Wels Strom in unregelmäßigen Abständen durchgeführt. Seitens Wels Strom wird kein monetärer Erfolg für die Vermarktung der E-Ladestelle zugesagt. Außerdem wird kein bestimmtes Ausmaß an Zugänglichkeit der E-Ladestelle durch öffentliche Ladekarten (zur kontaktlosen Freigabe per RFID) anderer Ladekartenanbieter zugesagt.
- Die Höhe der Entgelte und Tarife für die Erbringung des jeweiligen Service durch Wels Strom sind im e.Mobilservicevertrag angeführt bzw. festgelegt.
- Mittels elektronischer Aufzeichnung der Ladevorgänge werden die Nutzungsdaten erfasst. Die vereinbarten Entgelte werden für den entsprechenden Leistungszeitraum bzw. auf Basis der Nutzungsdaten mittels SEPA-Lastschriftverfahren direkt von der angeführten Bankverbindung des Kunden abgebucht.

### V. Preisänderungen

- Der im Vertrag angeführte Produktpreis gilt als Festpreis bis zum Ende des Jahres in dem der Vertrag seine Gültigkeit erlangt. Danach wird jeweils per 1. April eines neuen Kalenderjahres der letztgültige Einheitspreis gemäß dem aktuellen Verbraucherpreisindex (VPI 2015) anhand des Jahresdurchschnittswertes verändert. Die Anpassung wird jeweils erst nach Überschreitung einer 3-Prozent-Schwelle gegenüber dem Startjahr der Valorisierung oder dem Jahr der letzten Anpassung durchgeführt.
- Die indexbedingte Reduktion der jeweiligen Preise unter den im Vertrag vereinbarten Betrag wird wechselseitig ausgeschlossen.
- Die Wels Strom behält sich darüberhinausgehende Änderungen der gültigen Tarife und Entgelte vor.
- Die Wels Strom behält sich Preisänderungen im Wege einer Änderungskündigung vor und wird den Kunden von Preisänderungen unverzüglich schriftlich in Kenntnis setzen, wobei für die Schriftlichkeit auch E-Mail genügt, sofern der Kunde der Wels Strom eine E-Mail Adresse bekannt gegeben und sein Einverständnis zur Übermittlung von rechtsverbindlichen Erklärungen per E-Mail erklärt hat. Die neuen Preise werden zu dem im Verständigungsschreiben genannten Zeitpunkt (der nicht vor der Versendung des Verständigungsschreibens liegt) wirksam, sofern nicht der Kunde rechtzeitig der Wels Strom gegenüber schriftlich der Preisänderung widersprochen hat. Sollte der Kunde innerhalb von zwei Wochen ab Zugang der Mitteilung über die Preisänderung der Wels Strom schriftlich mitteilen, dass er die neuen Preise nicht akzeptiert, so endet der Vertrag mit dem letzten Tag des dritten Monats, das dem Versand des Verständigungsschreibens folgt. Die Wels Strom wird den Kunden im Rahmen der Verständigung darauf hinweisen, dass das Stillschweigen des Kunden bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist als Zustimmung zur Preisänderung gilt und ein Widerspruch gegen die Preisänderung zur Vertragsauflösung führt.

### VI. Zahlungsbedingungen

Bedingung für einen Vertragsschluss im ggst. Umfang ist die Erteilung eines SEPA Lastschrift Mandates zur Begleichung der Rechnungen durch den Kunden. Die vereinbarten Preise enthalten für Kunden, die Verbraucher i.S.d. KSchG sind im Zweifel die gesetzliche Umsatzsteuer. Die Abrechnung und Rechnungslegung erfolgt ausschließlich digital (E-Mail Adresse notwendig) vertragsgemäß in monatlichem Rhythmus.

Forderungen werden binnen 14 Tagen ab Rechnungslegung fällig. Die Verzugszinsen betragen für Verbraucher i.S.d.des KSchG 5% über dem Basiszinssatz der österreichischen Nationalbank. Der Kunde ist nicht berechtigt, mit Gegenansprüchen an die Wels Strom aufzurechnen, außer im Fall der Zahlungsunfähigkeit der Wels Strom sowie in jenen Fällen, in denen die Gegenansprüche im rechtlichen Zusammenhang mit den Verbindlichkeiten des Kunden stehen oder gerichtlich festgestellt oder anerkannt worden sind.

#### VII. Verpflichtungen / Obliegenheiten Kunde

- Der Kunde verpflichtet sich, die durch Grundentgelte und Ladevorgänge entstandenen und in Rechnung gestellten Dienstleistungsentgelte fristgerecht zu begleichen bzw. für eine ausreichende Deckung des vertragsgegenständlichen Bankkontos zu sorgen. Im Fall der Säumigkeit ist die Wels Strom berechtigt, die Funktionalität zu sperren.
- Der Kunde muss etwaige Einwendungen gegen die Rechnung innerhalb 14 Tagen ab Rechnungserhalt bekannt geben, nach Ablauf dieser Frist gilt die Rechnung als akzeptiert.
- Erhalt der Kunde auf Basis eines e.Mobilservice (Abrechnungsservice) Gutschriften seitens der Wels Strom durch Einnahmen aus E-Mobilitäts-Dienstleistungen (Ladedienstleistungen) an der E-Ladestelle des Kunden, so ist der Kunde verpflichtet selbstständig die steuerrechtlich vorgeschriebenen Maßnahmen zu setzen (z.B.: Einkommenssteuererklärung bei Überschreiten des jährlichen Veranlagungsfreibetrages).
- E-Ladestellen, für welche seitens des Kunden e.Mobilservice in Anspruch genommen wird, welche Gutschriften seitens der Wels Strom, durch Einnahmen aus Ladedienstleistungen an der E-Ladestelle des Kunden, auslösen, müssen zu jedem Zeitpunkt festmontiert sein und von einem definierten EVU-Stromzählpunkt des Kunden mit Energie versorgt werden (Die Stromrechnung des Netzbetreibers und des Stromlieferanten für diesen EVU-Stromzählpunkt muss an den Kunden gerichtet sein und vom Kunden beglichen werden).
- Der Kunde ist verpflichtet im Zuge des Vertragsabschlusses anzugeben ob er umsatzsteuerpflichtig ist oder nicht. Sollte sich während der Vertragslaufzeit an diesem Status etwas ändern, ist der Kunde verpflichtet diese Änderung schriftlich an die Wels Strom bekannt zu geben.
- Der Kunde verpflichtet sich, die Ladestelle möglichst schonend zu behandeln und Beschädigungen zu vermeiden.
- Die widerrechtliche Nutzung der Ladestelle (gilt bei Mietmodellen) und durch Kunden entstandene Schäden sind der Wels Strom durch den Kunden zu ersetzen.
- Die Zugangskarte ist sicher aufzubewahren und vor fremdem Zugriff zu schützen.
- Im Fall des Verlustes einer Zugangskarte ist Wels Strom unverzüglich zu informieren, damit die Wels Strom diese sperren kann.
- Das Wahrnehmen der Rollen des Anlagenbetreibers und des Anlagenverantwortlichen bzw. das Erfüllen der damit einhergehenden gesetzlichen Verpflichtungen (z.B.: Jährliche elektrotechnische Überprüfung, Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen, ...) obliegt dem Kunden, sofern er der Eigentümer der E-Ladestelle ist und sofern dies nicht explizit im e.Mobilservicevertrag anders vereinbart ist.

#### VIII. Haftung / Schadensersatz / Gewährleistung

- Die Wels Strom haftet nicht für Schäden, die durch die Nichtverfügbarkeit der E-Ladestelle oder durch missbräuchliche Nutzung durch Dritte entstehen.
- Die Haftung für etwaige Einnahmeausfälle, entgangener Gewinn, Zinsentgang seitens der Wels Strom ist ausgeschlossen. Dies gilt auch für Zeiträume in denen das Backend der Wels Strom nicht zur Verfügung steht und der Betrieb der E-Ladestelle dadurch nicht erfolgen kann.

- Die Wels Strom haftet nicht für technische Probleme beim Laden, den Abbruch einer Ladung, Offline-Situationen der E-Ladestelle oder anderer der Wels Strom zurechenbaren Dienste, sofern die Probleme nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurden.
- Der Ersatz von Schäden durch die Wels Strom beschränkt sich auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit, sofern gesetzlich zulässig.

#### IX. Vertragsdauer / -beendigung

Sofern nichts Anderes vereinbart ist, wird der Vertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die Vertragspartner sind berechtigt, diesen Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zum Ende eines jeden Kalendermonats zu kündigen. Das Recht, diese Vereinbarung aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen, bleibt davon unberührt. Ein solcher Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Kunde

- in Zahlungsverzug gerät und die Forderung nicht binnen einer Frist von 2 Wochen begleicht,
  - gegen diese Vereinbarung wiederholt verstößt oder
  - die Ladeinfrastruktur missbräuchlich nutzt
- Rechnungen, die nach Ablauf der Kündigungsfrist beim Kunden einlangen sind ebenfalls zu bezahlen. Bei Kündigung werden die Funktionen über das Backend deaktiviert.

Tarife mit monatlicher / jährlicher Grundgebühr bzw. Fixkosten werden jeweils für einen zuvor vereinbarten Zeitraum abgeschlossen und verlängern sich automatisch um jeweils denselben Zeitraum, wenn sie nicht spätestens 1 Monat vor Ablauf, schriftlich beim Auftragnehmer gekündigt werden. Werden Verträge mit solchen Tarifen vorzeitig durch den Kunden gekündigt, ist eine Rückzahlung zu viel geleisteter Beträge bzw. von nicht konsumierten Guthaben nicht möglich. Vielmehr bleibt die Leistungspflicht der Vertragspartner im Rahmen des geschlossenen Vertrages bis zum Ablauf der Kündigungsfrist weiterhin bestehen.

#### X. Vorrang Einzelvereinbarung

Soweit in - zwischen den Vertragsparteien - schriftlich geschlossenen Einzelvereinbarungen zu den vorliegenden Bedingungen abweichende Regelungen getroffen werden und auch diese Einzelvereinbarung die vorliegenden Geschäftsbedingungen aus integrierenden Bestandteil dieser ausweist, gehen diese individuellen Vereinbarung im exakten Ausmaß dessen, wie sie getroffen wurden, den vorliegenden Geschäftsbedingungen ohne Setzung eines weiteren Aktes unwiderruflich vor.

#### XI. Grundsätze Datenverarbeitung

Nähere Informationen zu Art, Umfang und Zweck der Datenverarbeitungen sowie zu Ihren Rechten auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerruf und Übertragbarkeit finden Sie auf [www.welsstrom.at](http://www.welsstrom.at) oder können Sie unter der Telefonnummer +43 7242 493 100 postalisch anfordern. Sie können sich weiters unter [datenschutz@eww.at](mailto:datenschutz@eww.at) an unseren Datenschutzbeauftragten sowie an die österreichische Datenschutzbehörde wenden.

#### XII. Widerruf / Rücktrittsrecht Kunde

Hat ein Kunde, der Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist, seine Vertragserklärung weder in den von Wels Strom für ihre geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem von dieser dafür bei einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag gemäß §3 KSchG zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrags oder danach binnen 14 Tagen (Datum der Postaufgabe) erklärt werden. Die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift von der Wels Strom, die zur Identifizierung des Vertrags notwendigen Angaben sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht, die Rücktrittsfrist und die

Vorgangsweise für die Ausübung des Rücktrittsrechts enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrags zu laufen. Ist die Ausfolgung einer solchen Urkunde unterblieben, so steht dem Verbraucher das Rücktrittsrecht für eine Frist von zwölf Monaten und 14 Tagen ab Vertragsabschluss zu. Dieses Rücktrittsrecht besteht nicht, wenn der Verbraucher diesen Vertragsabschluss selbst angebahnt hat oder wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen vorangegangen sind sowie bei Verträgen nach dem FAGG.

Der Rücktritt ist an keine bestimmte Form gebunden. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb des genannten Zeitraumes abgesendet wird. Der Verbraucher hat das Recht, von einem Fernabsatzvertrag gemäß § 3 Z 2 FAGG oder von einem außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag gemäß § 3 Z 1 FAGG gemäß § 11 FAGG zurückzutreten. Die Rücktrittsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses. Ist die Wels Strom ihrer Informationspflicht gemäß § 4 Abs. 1 Z 8 FAGG nicht nachgekommen, so verlängert sich die Frist um 12 Monate. Holt die Wels Strom die Information binnen 12 Monaten nach, so endet die Rücktrittsfrist 14 Tage, nachdem der Verbraucher die Information erhält. Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden, es genügt, wenn die Erklärung innerhalb der Frist abgesendet wird. Die Angabe von Gründen ist nicht erforderlich.

### XIII. Sonstige Bestimmungen

Zwischen den Parteien gilt österreichisches Recht als vereinbart. Gerichtsstand ist das für den Sitz der Wels Strom sachlich zuständige Gericht. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, wird die Gültigkeit dieser Vereinbarung im Grunde davon nicht berührt.

Sollte eine Bestimmung dieser AGB/des Vertrags rechtsungültig oder undurchführbar sein/werden, so wird der übrige Teil dieser AGB/des Vertrags davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die rechtsungültige oder undurchführbare Bestimmung durch eine in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht möglichst gleichwertige Bestimmung zu ersetzen. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags und/oder dieser AGB bedürfen – bei Konsumentengeschäften unbeschadet § 10 Abs 3 KSchG – der Schriftform. Dies gilt auch für die Abänderung dieser Klausel selbst.

### XIV. Rechtsnachfolge

Alle Bestimmungen dieses Vertrages, insbesondere sämtliche sich aus diesem Vertrag ergebende Rechte und Pflichten, gehen beiderseits auf die Einzel- und Gesamtrechtsnachfolger über. Die Wels Strom ist daher berechtigt und verpflichtet, diesen Vertrag und sich daraus ergebene Rechte und Pflichten auf allfällige Rechtsnachfolger zu überbinden. Es wird vereinbart, dass die Wels Strom berechtigt ist, den Vertrag auf ein befähigtes Unternehmen des Konzerns der Wels Strom GmbH mit schuldbeitreitender Wirkung zu übertragen. Hierzu genügt ein gemeinsames Schreiben der Wels Strom und des neuen Vertragspartners an den Kunden vor der Vertragsübertragung.